

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Haarbürsten mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Taiwan und Thailand

(1999/C 231/02)

Der Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates ⁽²⁾, (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von Haarbürsten mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Taiwan und Thailand gedumpte sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 30. Juni 1999 von der Fédération Européenne des Industries de la Brosserie et de la Pinceauterie (FEIBP, nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, und zwar mehr als 70 %, der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Haarbürsten (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Haarbürsten, die derzeit dem KN-Code 9603 29 30 zugewiesen werden. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Fall Hongkongs, Taiwans und Thailands stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Die Dumpingbehauptung im Fall der Republik Korea stützt sich auf einen Vergleich des rechnerisch ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betreffenden Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Da der Normalwert für die Volksrepublik China nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) Grundverordnung ermittelt wird, sofern die ausführenden Hersteller nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) Grundverordnung erfüllen, schlug der Antragsteller vor, den Normalwert anhand des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft, und zwar Argentinien, zu ermitteln. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergeben sich bei allen betroffenen Ausfuhrländern erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, daß die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China,

Hongkong, der Republik Korea, Taiwan und Thailand in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf die Verkaufsmengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung nach Artikel 5 Grundverordnung ein.

Da sich das Verfahren als umfangreich und schwierig erweisen dürfte, wird die Kommission möglicherweise nach Artikel 17 Grundverordnung Stichprobenverfahren anwenden.

a) Auswahl einer Stichprobe für die Dumpinguntersuchung

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Kontaktperson;
- Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge in Stückzahlen;
- Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Name und genaue Tätigkeit aller direkt oder indirekt geschäftlich verbundenen Unternehmen (d. h. Unternehmen, mit denen sich die ausführenden Hersteller zusammengeschlossen haben oder mit denen sie eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen haben), die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18/19.

- im Fall der Hersteller in der Volksrepublik China: Absicht, den Marktwirtschaftsstatus zu beantragen;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer, den bekannten Ausführern und allen bekannten Verbänden von Ausführern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den ausführenden Herstellern als notwendig erachtet.

Die Kommission kann beschließen, auch unter den Einführern eine Stichprobe auszuwählen.

Andere betroffene Parteien, die sachdienliche Angaben zur Auswahl der Stichprobe machen möchten, werden ebenfalls aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihre Angaben zu übermitteln.

b) Auswahl einer Stichprobe für die Schadensuntersuchung

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, gemäß Artikel 17 Grundverordnung bei der Prüfung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Stichprobenverfahren anzuwenden. Die Stichprobe soll auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gebildet werden, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.

Die Kommission wird Kontakt mit den Verbänden von Gemeinschaftsherstellern und/oder einzelnen Gemeinschaftsherstellern aufnehmen, um die für die Auswahl der Stichprobe unter den Gemeinschaftsherstellern erforderlichen Informationen einzuholen.

c) Endgültige Auswahl der Stichproben

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und im Rahmen des Kontrollbesuchs mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen nach Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

d) Fragebogen

Die Kommission wird den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den Einführern und den Verbänden von ausführenden Herstellern und Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der Volksrepublik China, Hongkongs, der Republik Korea, Taiwans und Thailands Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Sobald die endgültige Auswahl der den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller und gegebenenfalls der ausführenden Hersteller getroffen ist, wird die Kommission den in die Stichproben einbezogenen Unternehmen Fragebogen zusenden.

Die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Behandlung nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, daß die Kommission im Fall der Auswahl einer Stichprobe unter den ausführenden Herstellern eine individuelle Behandlung ablehnen kann, wenn eine solche Behandlung ihres Erachtens eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluß der Untersuchung verhindern würde. Die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Behandlung beantragen, und die Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist letzteres nicht der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) genannten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern. Alternativ kann ein Fragebogen auch bei den Behörden des betreffenden Landes angefordert werden.

e) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

f) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Grundverordnung Argentinien als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe c) genannten Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

g) *Marktwirtschaftsstatus*

Für diejenigen ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, daß sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der ausführenden Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen ihr bekannten ausführenden Herstellern der betroffenen Ware in der Volksrepublik China sowie den chinesischen Behörden Antragsformulare zu.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit im Fall der Begründetheit der Behauptungen zum Dumping und zur dumpingbedingten Schädigung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände und repräsentative Verbraucherorganisationen nach Artikel 21 Grundverordnung innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch tatsächengestützte Beweise belegt sind.

7. Fristena) *Allgemeine Frist*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend damit der Kommission Kontakt aufzunehmen

b) *Besondere Frist für die Auswahl der Stichproben*

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben sind der Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln, da die Kommission beabsich-

tigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu hören.

c) *Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zur Angemessenheit der beabsichtigten Wahl Argentiniens als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China (siehe Nummer 5 Buchstabe f) innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

d) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Die unter Nummer 5 Buchstabe g) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gestellt werden.

e) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission
 Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik,
 Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu
 Australien und Neuseeland
 Direktionen C und E
 DM 24 — 8/37
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.